WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900 DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W http://wko.at/up

Ergeht per E-Mail
gsnevo@e-control.at

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| | Up/103/Hü<br>DI Claudia Hübsch | 3007 | 30.08.2012 |

**Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013)**
**STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

## 1. ALLGEMEINES

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist in der Urlaubszeit zu kurz für dieses komplexe Thema war. Daher behalten wir uns allfällige Ergänzungen vor.

### Kosten nicht abschätzbar

Mit der Umstellung des Marktmodells auf ein „Entry/Exit-System“ ab 1. Jänner 2013 müssen sämtliche bestehenden Transportverträge geändert werden. Die bislang bestehenden transportpfadabhängigen Punkt-zu-Punkt-Verträge sind dann nicht mehr zulässig. Anstelle eines Transportpfades müssen die Netzbenutzer künftig Einspeisekapazitäten buchen, um Gas in das Marktgebiet einzuspeisen, und Ausspeisekapazitäten buchen, um Gas wieder aus dem Marktgebiet zu entnehmen.

Der Regelungsgegenstand der GSNE-VO 2013 beschränkt sich vorerst auf die Systemnutzungsentgelte für das Fernleitungsnetz. Die Entry/Exit-Tarife sind aber in Summe mit den Netzentgelten für die Netzebenen 2 und 3 zu sehen, welche an die Endkunden verrechnet werden. Diese Systemnutzungsentgelte für das Verteilernetz werden aber erst in einem zweiten Schritt festgelegt. Damit ist es nicht möglich, die Auswirkung auf die gesamten Erdgastransportkosten abzuschätzen. Das langfristige Ziel des Regulators und auch der EU-Energiebinnenmarktpakete ist es, die Liquidität der Erdgasmärkte zu erhöhen und die Energiekosten (und

damit auch die Transportkosten) für die Endkunden zu senken. Dieses Ziel muss bei der Umstellung auf das Entry/Exit-System unbedingt berücksichtigt werden. Es darf zu keiner schleichenden Erhöhung der Transportkosten im Rahmen der Umstellung kommen.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Übertragung betreffend die Entry-Kapazitäten gemäß § 170 Abs 7 GWG 2011 und den damit verbundenen noch offenen finanziellen Auswirkungen, den derzeit noch nicht bekannten Systemnutzungstarifen für die Einspeisung in das Verteilernetz aus Produktion bzw. Erzeugung von biogenen Gasen, den Entgelten für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen, sowie den Gas-Systemnutzungstarifen im Verteilergebiet für die Netzebenen 2 und 3 ist eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Verordnungsentwurfs noch nicht möglich, weshalb noch keine endgültige Stellungnahme zur GSNE-VO 2013 abgegeben werden kann.

Im Vorfeld der Umstellung des Marktmodells wurde versprochen, die Systemnutzungstarife in Summe nicht zu erhöhen. Zum Beispiel bestehen aus oberösterreichischer Sicht erhebliche Bedenken, ob diese Zusage bei einem Gas-Bezug über andere Einspeisepunkte als Baumgarten, eingehalten werden kann. So ist das Einspeise-Entgelt für Oberkappel mit 3,14 €/kWh/h etwa siebenmal so hoch wie für Baumgarten mit 0,45 €/kWh/h. Die oberösterreichische Wirtschaft befürchtet von den liquiden Gasbörsen abgekoppelt zu werden, indem Baumgarten ein Quasimonopol für den Gasimport erhält. Bisher konnten die heimischen Unternehmen günstige Gasmengen nahezu ausschließlich über Oberkappel beziehen. Insbesondere gegenüber Mitbewerbern aus Deutschland wäre eine derartige Situation ein entscheidender Wettbewerbsnachteil.

Bei der Tarifierung der Fernleitungsebene muss weiters berücksichtigt werden, dass der weitaus überwiegende Anteil der österreichischen Gasspeicher in Oberösterreich liegt. Die mehrmalige Unterbrechung der Erdgaslieferungen während der letzten Jahre hat drastisch vor Augen geführt, dass diese Gasspeicher für die Versorgungssicherheit in ganz Österreich und darüber hinaus in unseren Nachbarländern immense Bedeutung besitzen. Es wäre daher nicht einzusehen, wenn die oberösterreichischen Erdgaskunden durch die im Fernleitungsnetz anfallenden Kosten für die Einspeicherung von Erdgas benachteiligt würden.

Insgesamt sollte das neue Tarif-Modell möglichst einfach gestaltet werden sowie ohne großen Aufwand und damit kostengünstig zu administrieren sein.

**Kostenunterschiede bei Hubs**

Es fällt auf, dass die Entry-Kosten in Oberkappel (deutscher Spot-Markt) im Vergleich zu Baumgarten sehr hoch sind. Eine grobe Abschätzung ergibt einen Aufschlag auf 0,1 €/MWh via Baumgarten und 0,7 €/MWh via Oberkappel. Wenn man bedenkt, dass der NCG-Spotmarkt (NCG: Net Connect Germany) der deutlich preisgünstigere Hub (gegenüber dem Central European Gas Hub -CEGH) ist, dann ergibt das eine Verteuerung bei einzelnen Industriebetrieben von rund 2% der Jahresgesamtkosten. Das kann für Unternehmen der Industrie die stark im internationalen Wett-bewerb stehen bereits zu viel sein.

Aus unserer Sicht fehlt die Anreizwirkung, den Erdgasimport aus dem günstigen NCG-Markt zu erleichtern. Stattdessen wird eher Marktabschottung auf Kosten der österreichischen Endkunden betrieben, um die Monopolstellung des Entry Baumgarten für Erdgas in Österreich zu erhalten. Selbst wenn dieser Hub durch eine Nabucco West Pipeline zukünftig eine erhöhte Liquidität aufweisen sollte, ist es für die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsanregung in

Österreich notwendig eine Versorgungsroute aus dem Westen Europas aufzubauen. Die bestehende WAG Pipeline stellt eine kostengünstige Möglichkeit zur Wettbewerbsanregung dar.

**Laufende Gaslieferverträge / Übergangsregelungen**

In dem Entwurf fehlt darüber hinaus ein Verweis auf die Übergangsregelung zwischen Endverbrauchern und Versorgern. Es bleibt daher unklar, wie diese neuen Kosten in laufenden Gaslieferverträgen (also z.B. Verträge von 1.1.2012-31.12.2013) abzubilden sind. Und da kein Kunde das genaue Import-Portfolio seines Versorgers kennt, könnten nun alle Versorger gegenüber allen Kunden argumentieren, dass 100% des Gasimports aus Oberkappel kommen. An diesem unfairen und extremen Beispiel erkennt man die Schwierigkeit in dieser Diskussion – und die E-Control sollte hier zum Schutze der Verbraucher eine Regelung vorsehen!

## 2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

**Zu § 3:**
In § 3 (5) des vorliegenden Entwurfs wird das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für „Dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten“ bestimmt. „Dynamisch zuordenbare Kapazitäten“ (DZK) sind Kapazitäten, die aufgrund technischer Einschränkungen im Bereich des Netzes lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Aus-speisepunkten als feste Kapazität angeboten werden können. Da die Nutzung solcher DZK im Zusammenhang mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten bzw. dem virtuellen Handelspunkt nur auf Basis unterbrechbarer Lieferungen möglich ist, müssen diese naturgemäß günstiger sein als feste Kapazitäten.

Im Verordnungsentwurf werden unter anderem auch DZK für die West-Austria-Gasleitung (WAG) von Baumgarten nach Oberkappel und vice versa festgelegt. An dieser Verbindung liegen aber auch Zugänge zum Verteilernetz, etwa im Bereich Rainbach / Bad Leonfelden. Aus technischer Sicht kann jede DZK zwischen Baumgarten und Oberkappel auch zur Belieferung dieses Verteilergebietes genutzt werden. Die WAG würde dabei sogar geringer in Anspruch genommen als beim gesamten Transport von Baumgarten nach Oberkappel.

Um eine Diskriminierung der Erdgaskunden in dieser Region zu vermeiden, muss auch für Transporte von Baumgarten und Oberkappel ins Verteilergebiet jeweils ein DZK-Tarif festgelegt werden. Dieser müsste nach der Systemlogik günstiger sein als die derzeit schon festgelegten DZK-Tarife zwischen Baumgarten und Oberkappel. Ansonsten würden Inlandsverbraucher für die Hälfte der Transportleistung im Fernleitungsnetz verglichen mit DZK-Nutzern zwischen Baumgarten und Oberkappel sogar höhere Tarife zahlen müssen.

Dass ein DZK-Tarif für Transporte ins Verteilergebiet mit dem neuen Marktsystem vereinbar ist, zeigt, dass eine derartige DZK-Tarifierung für den Einspeisepunkt Arnoldstein ins Verteilergebiet festgelegt wurde. Es gibt keine sachliche Grundlage dafür, warum dies nur für Arnoldstein und nicht auch für Baumgarten bzw. Oberkappel vorgesehen ist.

Aus diesem Grund fordern wir, in § 3 (5) entsprechende DZK-Tarife für Baumgarten (Verteilergebiet) und Oberkappel (Verteilergebiet) zu ergänzen, die entsprechend der tatsächlichen Netznutzung kostengünstiger zu sein haben als die DZK-Tarife Baumgarten (Oberkappel) bzw. Oberkappel (Baumgarten).

**Zu § 4:**
§ 4 des Verordnungsentwurfes legt die Speichertarife vorläufig nur für die an der Fernleitungsebene situierten Gasspeicher fest. Der vorgesehene Tarifierungsmodus wird aber auch für die in naher Zukunft zu bestimmenden Entgelte für die Speichernutzung im Verteilergebiet gelten. Es muss daher schon jetzt dafür gesorgt werden, dass das installierte System auch für die Speichernutzung im Verteilergebiet diskriminierungsfrei anwendbar ist.

Bereits bei der Gestaltung des Marktmodells wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Tarifierungslogik speicherintensive inländische Kunden systematisch benachteiligt. Transitaktivitäten für internationale Gasgeschäfte aus österreichischen Speichern im Verteilergebiet könnten so durch Haushalte und Unternehmen querfinanziert werden. Im Rahmen des bisherigen Marktmodell-Prozesses mit der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) wurde ein Modell ausgearbeitet, wonach zur Versorgung der inländischen Endverbraucher aus den Speichern mit "Dynamisch zuordenbaren Kapazitäten" erfolgt, während für den nationalen und internationalen Handel die höheren Entgelte für feste Kapazität verwendet werden sollten. Im vorliegenden Entwurf wird ohne nähere Begründung von diesem Modell abgegangen.

DZK-Entgelte für die Ausspeicherung von Erdgas zur Inlandsversorgung können nur zur Anwendung gelangen, wenn Ein-und Ausspeicherung getrennt voneinander tarifiert werden. Nur dann ist es möglich, die Ausspeicherungen nach ihrer technischen Destination in DZK-Transporte und feste Transporte zu trennen und auch unterschiedlich zu tarifieren.

Wird am geplanten System festgehalten, würden Kostenvorteile aus den Transport-Einschränkungen bei den Endkunden im Verteilergebiet auf alle Speicherkunden aufgeteilt werden. Diese Vorgangsweise entspricht nicht dem Kostenverursachungsprinzip und gibt die Vorteile einer de facto eingeschränkten Kapazitätsnutzung der inländischen Endverbraucher nicht an diese weiter.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher, Speicher-Transportentgelte sowohl für die Einspeicherung als auch für die Ausspeicherung vorzusehen und für die Ausspeicherung zur Versorgung der inländischen Kunden im Verteilernetz auch DZK-Entgelte anzubieten.

**Zu § 4 (2):**
Eine Definition von „Speicher MAB“ ist aus unserer Sicht erforderlich.

**Zu den Erläuterungen:**
In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 und 3 ist der Satz „bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes“ zu streichen, da in den Erläuterungen eine Direktverrechnung zwischen AGGM und Verteilerunternehmen abgelesen werden kann, sodass der Absatz (einschließlich einer redaktionellen Änderung in Zeile 2, die analog auch für den Passus „Zu Abs. 5 und 6“ gilt) wie folgt lautet:

„Zu Abs. 2 und 3: In diesen Absätzen werden die von den Ein- bzw. Ausspeisern zu entrichtenden Entgelte einerseits für die Einspeisung **in das** und andererseits für die Ausspeisung **aus dem** (~~*in das*~~) Fernleitungsnetz für die entgeltrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte für feste, frei zuordenbare Kapazitäten festgelegt. Die Kapazitäten an den Ausspeisepunkten vom Fernleitungsnetz zum Verteilernetz sind gemäß § 74 Abs. 2 GWG 2011 vom Verteilergebietsmanager zu buchen und zu bezahlen, wo-bei die entsprechenden Kosten dem Verteilergebietsmanagers gemäß § 24 Abs. 2 GWG 2011 auf Basis der Entgeltermittlung und Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 ***GWG 2011 zu ersetzen sind.*** ~~*(bzw. vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber am jeweiligen Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes zu ersetzen sind.)*~~ Die Kapazitätsbuchung des Verteilergebietsmanagers an den Netzkopplungspunkten bewirkt den direkten Zugang der Netzbenut-

zer des Verteilergebiets zum Virtuellen Handelspunkt. Das Entgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilergebiet wird als einheitliches Entgelt festgelegt, unabhängig davon, an welchem Netzkopplungspunkt das Gas ausgespeist wird. Ebenso wird für jene Netzkopplungspunkte, an denen mehrere maßgebliche Punkte gemäß § 39 GWG 2011 zusammentreffen ein einheitliches Entgelt festgelegt, um dem Grundsatz eines einheitlichen Marktgebiets mit einem Entry/Exit-System zum Durchbruch zu verhelfen."

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin